Wien, Donnerstag, den 24. März 1887. XX. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. **Fritz Karminski.**

(Fortsetzung.)

33. „Durch Ausspruch der Behörde können der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig erklärt werden: Oesterreicher,

a) welche sich im Auslande aufhalten, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr, sei es einer für sie vermöge der besonderen persönlichen Eigenschaft gesetzlich bestehenden Verpflichtung, sei es einer in welchem Wege immer an sie unter Androhung des Staatsbürgerschaftsverlustes von der Regierung ergangenen allgemeinen oder besonderen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten,

b) welche ohne die besondere Erlaubniß hiezu in fremde Staatsdienste treten, wenn sie einer an sie seitens der Staatsbehörden ergehenden Aufforderung zum Austritte aus demselben binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

„Die unter a) gedachten allgemeinen Aufforderungen zur Rückkehr unter der Androhung des Staatsbürgerschaftsverlustes erfolgen mittelst im Reichsgesetzblatte kundgemachten Beschlusses des Gesammtministeriums. Die unter a) und b) erwähnten besonderen Aufforderungen ergehen über Ermächtigung des Ministeriums seitens der politischen Landesstellen jener Orte, in welchen den Aufgeforderten das Heimatrecht zusteht und wenn dieses nicht feststeht, seitens des Ministeriums des Innern selbst.

„Der Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit tritt mit dem Ablaufe der in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bezw. in den betreffenden Aufforderungen zur Rückkehr in das österreichische Staatsgebiet bezw. zum Austritte aus dem fremden Staatsdienste festgesetzten Fristen ein.

„Der Verlust der Staatsbürgerschaft erstreckt sich in diesen Fällen auf die in P. 29 bezeichneten Angehörigen des die Staatsbürgerschaft Verwirkenden, auf die dort bezeichneten Kinder jedoch nur dann, wenn sie sich beim Vater befunden.

„Diejenigen, welche der österreichischen Staatsbürgerschaft in Gemäßheit der Bestimmungen unter a) und b) verlustig wurden, können, den Fall nach P. 13, lit. a) ausgenommen, in die österreichische Staatsangehörigkeit nicht wieder übernommen werden. Auch kann ihnen die Niederlassung im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwehrt werden.

„Haben sie sich durch Verweigerung der Rückkehr der Erfüllung ihrer Wehr- bezw. Militär-Dienstpflicht ganz oder theilweise entzogen, so unterliegen sie, wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes betreten werden, der Strafbehandlung nach Maßgabe der übertretenen Wehrvorschriften, ungeachtet sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzen und selbst wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit inzwischen erworben haben.“

Diese Art des Verlustes der Staatsbürgerschaft ist als gemäß § 7 e) des Auswanderungspatentes noch zu Recht bestehend anzusehen. Ueber die fortdauernde Geltung des citirten § 7 e) kann füglich kein Streit sein. Das Auswanderungspatent ist bisher weder stillschweigend noch ausdrücklich aufgehoben worden, es sind nur einzelne seiner Bestimmungen durch Art. 4, Al. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger derogirt. Die Bestimmung des § 7 e) cit. ist aber ihrer Natur nach keine jener Bestimmungen, welche durch die verfassungsmäßige Anerkennung des Grundsatzes der nur durch die Wehrpflicht beschränkten Auswanderungsfreiheit eine Modification erfahren müßten, zumal ja im § 7 e) cit. zwischen befugter und unbefugter Abwesenheit ausdrücklich kein Unterschied gemacht ist und da ja das Recht des Staates, seine Angehörigen aus einem fremden Staate ab- und in das eigene Gebiet zurückzuberufen, eine Beschränkung der Auswanderungsfreiheit, d. i. der Freiheit, die österreichische Staatsbürgerschaft abzulegen, nicht enthält. Zu der Frage nach der Geltung des Auswanderungspatentes gegenüber dem vorcitirten Artikel 4, Al. 3 des St. G. G., R. G. Bl. Nr. 142, vergl. Jaeger gegen den Commissions-

bericht der Wiener juristischen Gesellschaft über die Einwirkung der Staatsgrundgesetze („Zeitschrift für Verwaltung“ 1868, Nr. 12, S. 45) in der „Zeitschrift für Verwaltung“ 1868, Nr. 25, S. 97: „Ueber die Freiheit der Auswanderung.“ Hierüber später noch einige Bemerkungen. Einestheils gründet sich die Bestimmung sub a) auf § 53, Al. 4 Wehrgesetzes rücksichtlich des im Verbande der bewaffneten Macht stehenden Staatsangehörigen, anderntheils auf das in dem Subditionsprincipe gelegene staatliche Recht, in besonderen Fällen, zumal zu Zeiten kriegerischer Verwicklungen, Avocatorien zu erlassen. „Jeder Staat kann seine im Auslande befindlichen Unterthanen nach seinem Ermessen zurückrufen“ (Heffter a. a. O. S. 131), und ist in diesem ius avocandi eines der staatlichen Souveränetätsrechte gelegen [21]). Die Verbindlichkeit zum Befolg solcher Anordnungen ist in der staatsbürgerlichen Treupflicht begründet. Dieses nicht unwesentliche staatliche Hoheitsrecht, das ius avocandi, ist auch in § 20 d. R. G. zum Ausdrucke gebracht. Ebenso ist auch lit. b) dieses Punktes in dem staatsrechtlichen Subditionsprincipe begründet. So auch § 22 d. R. G. und § 30 G. A. L : 1879. Dem, der oben sub a) formulirten Bestimmung zum Theile correspondirenden § 53, Al. 4 des Wehrgesetzes in der Textirung der Novelle vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, entspricht in Ungarn § 54, Al. 4 G. A. XL : 1868. Darüber, daß die ungarische Bestimmung in diesem Punkte sowohl gegenüber dem deutschen Gesetze als auch gegenüber der obigen Formulirung, welche im Allgemeinen nur geltendes Recht präcisirt, enger ist, s. Milner a. a. O. S. 65.

Von dem geltenden Rechte ist in der vorstehenden Formulirung auch insoferne abgewichen, als das Rückberufungsrecht im Sinne des P. 33, lit. a) nur für den Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr eingeräumt ist, während § 7 e) des Auswanderungspatentes keinerlei Beschränkung dieses Rechtes kennt, was auch mit der Heffter'schen Auffassung des ius avocandi übereinstimmt. Die Abänderung empfiehlt sich jedoch im Hinblicke auf das deutsche Recht und in der Erwägung, daß das ius avocandi in anderen Fällen eben nicht leicht praktisch wird. Auch ist zu beachten, daß die Rückberufung nach der vorstehenden Formulirung nur aus den Staaten erfolgen kann, bezüglich deren die Kriegsgefahr bezw. der Kriegsfall besteht.

Was insbesondere die Bestimmung sub b) dieses Punktes anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß die Annahme eines öffentlichen, staatlichen Amtes in einem fremden Staate schon nach § 7 a) des Auswanderungspatentes als eine den Vorsatz der Auswanderung bekundende Handlung anzusehen war. Wiewohl dies an der citirten Stelle des Gesetzes nicht ausdrücklich gesagt ist, erscheint es selbstredend, daß diese Wirkung nur insoferne eintrat, als diese Annahme des fremdstaatlichen Amtes (im Civil- wie Militär-Staatsdienste) ohne vorherige Bewilligung des Heimatsstaates erfolgte. Etwas weiter gehen andere Gesetzgebungen [22]). Mit der vorgeschlagenen Formulirung will weniger der österreichische Staatsbürger rücksichtlich der Annahme öffentlicher Aemter im Auslande durch den Zwang zur Einholung einer vorherigen staatlichen Bewilligung hiezu beschränkt, als vielmehr dem Staate in diesem Punkte nur ein Untersagungsrecht, ein Vetorecht eingeräumt werden. Während nämlich lit. a) dieses Punktes nur den Fall kriegerischer Verwicklungen im Auge hat und für diesen Fall gegenüber allen Oesterreichern in den betreffenden fremden Staaten das Avocationsrecht statuirt, gilt die Bestimmung sub b) insbesondere auch in Friedenszeiten. In Kriegszeiten fallen ja auch die in lit. b) bezeichneten Oesterreicher in die Kategorien nach lit. a). Es bedarf aber rücksichtlich der in lit. b) gedachten Personen auch der Festsetzung des Rückberufungsrechtes selbst in Zeiten, in denen keinerlei Kriegsgefahr besteht. Danach soll der Oesterreicher in fremde Staatsdienste auch ohne vorherige Bewilligung eintreten können, aber ebenso gehalten sein, dieselben eventuell zu verlassen, wenn ihm dies von der competenten Behörde seines Staates aufgetragen würde. Es sind ja Fälle denkbar, wo die Bekleidung irgend eines fremden Staatsamtes im Auslande seitens eines Oesterreichers der österreichischen Regierung aus mancherlei Rücksichten nicht genehm ist; für diesen Fall ist das Rückberufungsrecht nach lit. b) gegeben. Hat aber der Oesterreicher das Placet der competenten Stelle seines Staates vor der Annahme des betreffenden ausländischen Staatsamtes eingeholt, so fällt die Nothwendigkeit weg, diese Annahme nachträglich zu untersagen. Allerdings ist jene vorherige Erlaubniß nicht als eine unwiderrufliche anzusehen. Vergl. Seydel, Annalen des deuschen Reiches 1883, S. 584 ff. Nach dem deutschen Rechte (s. diesfalls G. Meyer a. a. O. S. 189) ist an die nicht autorisirte Annahme eines fremden Staatsamtes in normalen Zeiten lediglich die Folge des Staatsbürgerschaftsverlustes nach § 13 : 3 bezw. § 21, Al. 1 (durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande) geknüpft. Sind die Merkmale des § 21, Al. 1 nicht gegeben, so hat der nicht autorisirte Eintritt in einen fremden Staatsdienst für den Deutschen weiter gar keine Folgen in Bezug auf die Staatsbürgerschaft. Dem gegenüber geht das österreichische Recht schon nach § 7 e) Auswanderungspatent viel weiter und auch die vorstehende Formulirung übernimmt hievon mehr, als nach deutschem Rechte gilt.

Al. 2 regelt die Competenz zur Erlassung der Avocatorien und der in lit. b) gedachten Aufforderungen. Milner a. a. O. S. 65 meint zwar, die Competenz zur Erlassung der Avocatorien stehe „ohne Zweifel“ nur dem gemeinsamen Ministerium zu. Nichtsdestoweniger möchten wir ungeachtet der ausgestellten Warnungstafel auch diese Ansicht bestreiten. Das gemeinsame Ministerium (hier das Ministerium des Aeußern) hat gegen die Staatsangehörigen der beiden Reichstheile keinerlei obrigkeitliche Gewalt. Avocatorien könnten demnach von demselben giltig nicht erlassen werden. Hiezu ist für Oesterreich nur das österreichische Ministerium berufen. Daß die Erlassung von Avocatorien in der Regel von dem gemeinsamen Ministerium des Aeußern initiirt werden dürfte, ist gewiß, ebenso daß bei Emanation dieser Avocatorien im Auslande

---

[21]) Ein historisch bedeutsamer Anwendungsfall des ius avocandi liegt m. E. in der Abberufung aller österreichischen Abgeordneten aus dem Parlamente zu Frankfurt, mit welcher die österreichische Regierung den Parlamentsbeschluß vom 28 März 1849 über die Kaiserwahl und den über die Verbindlichkeit der Reichsverfassung beantwortete, ein Vorgang, dem bekanntlich kurz darauf auch Baiern und mehrere andere Regierungen folgten und der dann, zumal nach der am 21. und 23. Mai 1849 erfolgten Mandatsniederlegung von mehr als 100 Abgeordneten zur Sprengung des in der Frankfurter Paulskirche tagenden Parlamentes bezw. zum Stuttgarter „Rumpfparlamente“ und dessen tragischem Ende führte. Von der politischen Seite dieser Regierungsaction gegenüber der Frankfurter Nationalversammlung ganz abgesehen, wurde seinerzeit auch deren formell rechtliche Begründung viel und heftig bestritten und es waren nicht die Exaltados der Paulskirche allein, welche dieser Maßnahme alle Rechtsgrundlage absprachen und sie als einen Gewaltact der Regierungen erklärten. Den Regierungen wurde das Recht bestritten, den vom Volke gewählten Abgeordneten ihr Mandat zu entziehen. Nicht die Regierungen, so argumentirte man, haben ja die Abgeordneten nach Frankfurt in die Nationalversammlung entsendet, es konnten demnach die Regierungen diese Abgeordneten auch nicht eigenmächtig abberufen und deren Mandat zunichte machen. Uns interessirt an diesem Orte nur die rechtliche Seite dieses Regierungsactes und die oben skizzirte Rechtsanschauung über denselben. Bei dieser nun scheint uns völlig übersehen zu sein, daß die Regierungen, die österreichische obenan, den Abgeordneten zur Frankfurter Nationalversammlung nicht unmittelbar das Mandat entzogen, sondern diese nur aus Frankfurt abberufen und zur Rückkehr in ihren Heimatsstaat aufgefordert bezw. verpflichtet haben. Was nun speciell das österreichischerseits ergangene Abberufungsedict betrifft, so war dies, von den obwaltenden besonderen Verhältnissen ganz abgesehen, formell offenbar schon in § 7, lit e) des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 begründet, da in Gemäßheit dieser Bestimmung der Regierung das Recht zustand (und noch zusteht), außerhalb des Staatsgebietes sich aufhaltende Oesterreicher aus dem Auslande (dem nichtösterreichischen Staatsgebiete) abzuberufen und zur Rückkehr in das österreichische Staatsgebiet aufzufordern, gleichgiltig ob diese Abwesenheit im Auslande eine befugte oder unbefugte und ob die erfolgte Abberufung eine allgemeine, alle Oesterreicher in dem bezeichneten außerösterreichischen Territorium, oder individuelle, nur gewisse Gruppen von Oesterreichern oder einzelne Oesterreicher betreffende ist. Von diesem Rechte wurde eben in dem vorliegenden Falle Gebrauch gemacht, indem man die Oesterreicher unter den Frankfurter Abgeordneten zur Rückkehr nach Oesterreich aufforderte und veranlaßte. Daß diesen damit das Mandat factisch nicht rechtlich entzogen worden war, ist allerdings richtig, aber dies benimmt der erfolgten Abberufung trotzdem noch nicht den Charakter eines gemäß § 7 e) Auswanderungspatent begründeten Avocatoriums.

Wenn — wie wir aus der in der That sehr interessanten Studie Hugelmann's „über das politische Vereinsleben des Jahres 1848“ („Zeitschrift für Verwaltung“, „Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich. Neue Folge“ 1886, Nr. 50 52, S. 232) entnehmen — gewisse politische Vereine schon 1848 bei der Regierung um die Abberufung aller in der Paulskirche weilenden österreichischen Abgeordneten petitionirten, so möchte man annehmen, daß sie hiebei eher um die Anwendung des allgemeinen ius avocandi gegenüber den Oesterreichern des Parlamentes in der Paulskirche zu Frankfurt, als um die Begehung eines Gewaltactes seitens der Regierung petitionirt haben dürften. Jedenfalls sind diese Petitionen Beweis dafür, daß das staatliche Avocationsrecht dem Bewußtsein und dem Gefühle weiterer Volkskreise auch damals nicht fremd war.

[22]) So das französische Recht, welches im Art. 17 : 2 Code civil an die ohne Bewilligung (l'acception non autorisée) des Staatsoberhauptes erfolgende Annahme eines fremden Staatsamtes unbedingt den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit knüpft. In demselben Sinne verbietet auch das ottomanische Nationalitätsgesetz vom 19. Jänner 1869 seinen Staatsangehörigen, bei einer fremden Regierung militärische Dienste anzunehmen, indem es hieran die Strafe des Staatsbürgerschaftsverlustes knüpft.

die Mitwirkung desselben bezw. der unterstehenden k. und k. Missionen nicht umgangen werden könnte. Aber die unmittelbare Verfügung unter Strafandrohung kann das gemeinsame Ministerium aus dem hervorgehobenen Grunde nicht selbstständig erlassen. Die Verlautbarung durch das Reichsgesetzblatt empfiehlt sich schon im Hinblicke darauf, daß der rückberufende Staat von dem betreffenden fremden Staate keinerlei Unterstützung in Anspruch nehmen oder erwarten darf, um so mehr als der fremde Staat die Bekanntmachung der Avocatorien in seinem Staatsgebiete nicht gestatten muß. Wenn nun die Publication der Gesetze durch das Reichsgesetzblatt für den im Auslande weilenden Oesterreicher als verbindend angesehen werden kann, so kann dies ebenso auch bezüglich der verbindenden Bekanntmachung der Avocatorien gehalten werden. Die Bestimmung der Al. 2 empfiehlt sich daher als vollkommen zweckmäßig.

Al. 3 bedarf keiner weiteren Erörterung. Schon § 7 e) des Auswanderungspatentes hat diese „verfängliche Frist" mit dieser Wirkung aufgestellt. Der zurückberufende Staat hat zur Bewirkung der Rückkehr seitens der Rückberufenen gegenüber oder in dem fremden Staate keinerlei Vindicationsrecht. Es muß demnach die Wirksamkeit des Rückberufungsbefehles schon in diesem selbst, d. i. durch die in demselben angedrohten Folgen verbürgt werden.

Al. 4 erklärt sich im Zusammenhange mit P. 29, die Modification entspricht dem nach § 16, Al. 1 des Auswanderungspatentes praktischen Rechte. S. hiezu den Fall in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1870, Nr. 24, S. 95. Gegenüber dem bei P. 29 festgehaltenen Standpunkte ist hier noch zu erwägen, daß der Staatsbürgerschaftsverlust nach P. 33 Strafe ist und daß eine Strafe richtig nur Denjenigen zu treffen habe, über den sie wegen seines eigenen persönlichen Verschuldens ausdrücklich verhängt wurde. Demgemäß sollte sich der Staatsbürgerschaftsverlust weder auf die Frau, noch auf die minderjährigen Kinder Desjenigen erstrecken, welcher die Staatsbürgerschaft strafweise verloren hat. Die vorstehende Formulirung der Al. 4 geht jedoch weiter. Sie nimmt von dem Staatsbürgerschaftsverluste die Frau absolut nicht aus und die minderjährigen Kinder, bei Knaben nur bis zum 14. Lebensjahre, nur dann, wenn sie sich nicht beim Vater befinden. Ueber die Gründe dessen s. die Erörterungen bei P. 7 und bei P. 29. Es sollte von dem „immanenten Rechtssatze", daß die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin dem Status ihres Ehemannes und die minderjährigen Kinder im Allgemeinen dem ihres Parens zu folgen haben, nicht ohne besonderen Grund, d. i. nicht ohne besondere staatliche Nöthigung eine Ausnahme gemacht werden. Bezüglich der Frau ist auch der bei P. 5 erörterte Grund maßgebend. Vom Standpunkte des deutschen Rechtes stimmt bezüglich der Wirkung des Staatsbürgerschaftsverlustes auch auf die in aufrechter Ehe mit dem Gatten lebende Ehefrau mit der obigen Anschauung überein Seydel, Annalen des deutschen Reiches 1876, S. 150 und bayerisches Staatsrecht, I., S. 548 ff. Dem gegenüber hält G. Meyer a. a. O. S. 190 übereinstimmend mit Zorn a. a. O. I., S. 271, Roenne a. a. O. II., § 132, S. 28 und Sarwey a. a. O. I., S. 170, Nr. 5 daran fest, daß der Staatsbürgerschaftsverlust nach § 22 d. R. G., welcher dem nach der obigen Bestimmung entspricht, sich weder auf die Frau, noch auch auf die Kinder erstreckte. Allerdings wird diese Anschauung weniger durch allgemeine Gründe, als vielmehr durch den hier angerufenen Wortlaut des citirten § 22 gestützt, weil dieser über diese Wirkung des Staatsbürgerschaftsverlustes auf Frau und minderjährige Kinder nichts bestimmt, während bei dem Staatsbürgerschaftsverluste durch Entlassung und Zeitablauf das Gesetz die Ausdehnung auf Frau und Kinder ausdrücklich erwähnt. Dieser letztere, aus der Textirung des Gesetzes gewonnene Grund fällt nun nach der vorgeschlagenen Formulirung weg, welche durch dieselbe Erwägung gerechtfertigt wird, welche die in Rede stehende Ausdehnung des Staatsbürgerschaftsverlustes auf Frau und Kinder bei den anderen Arten des Staatsbürgerschaftsverlustes begründet.

Al. 5 enthält eine Straffolge. Daß auf die in §§ 10 und 11 des Auswanderungspatentes vorgesehenen Straffolgen nicht zurückgegriffen werden könne, ist klar. Anderseits ist der platonische Ausspruch — zumal zu dessen Realisirung im fremden Staate ein Vindicationsrecht, wie oben hervorgehoben wurde, nicht gegeben ist — der Verwirkung der Staatsbürgerschaft, welcher ja an sich allerdings auch schon als Strafe erscheint, nicht nachdrücklich genug. Zur Unterstützung dieser Bestimmung kann weiters auch § 2, Al. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, angerufen werden. Nach dieser Bestimmung können „Personen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes" abgeschafft werden. Mit dem in Gemäßheit des P. 33 eingetretenen Verluste der Staatsbürgerschaft wird selbstverständlich auch das Heimatrecht verloren, so daß die von P. 33 betroffene Person den im § 2, Al. 5 cit. bezeichneten Personen vollkommen gleichgestellt erscheint. Es ist nun die Frage, ob die Rückkehr einer solchen Person nach Oesterreich und ihr Aufenthalt (Niederlassung) daselbst als die öffentliche Ordnung gefährdend angesehen werden könne. Diese Frage möchte ich unbedenklich bejahen. Wer die Treupflicht gegen den Staat in so gröblicher Weise verletzt hat, wie die Personen, auf welche die Folge des P. 33 sich bezieht, der gefährdet die öffentliche Ordnung schon durch das böse Beispiel seiner Anwesenheit. Es stört und empört das öffentliche Rechtsgefühl, wenn eine solche grobe Verletzung der Treupflicht gegenüber dem Staate thatsächlich straflos bliebe — und sie bliebe es unter Umständen ohne die Folge nach Al. 5 — und wenn einem solchen Treubrüchigen nichtsdestoweniger alle Wohlthaten des Aufenthaltes in diesem Staate zugestanden sein würden. Der aus dem Staats- und Volksverbande Ausgestoßene soll diese Ausstoßung auch durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit empfinden. Im Uebrigen ist diese Straffolge nicht obligatorisch und hiedurch deren etwaige Härte bedeutend gemildert; die Niederlassung kann — muß ihnen aber nicht — verwehrt werden.

Wenn Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 121 ausführt, daß das österreichische Recht den Verlust der Staatsbürgerschaft als Strafe nicht kenne, so kann er nur meinen, daß nach österreichischem Rechte auf den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht strafgerichtlich erkannt werden kann. Das ist richtig: Ein Oesterreicher kann strafweise nicht gerichtlich verbannt werden, nicht gerichtlich einer Wirkung seiner Staatsangehörigkeit — des Rechtes zum freien Aufenthalte in Oesterreich — wie auch nicht der Staatsbürgerschaft selbst verlustig erklärt werden. Weitergehend wäre jedoch diese Ansicht schon im Hinblicke auf § 7 e) und § 10 des Auswanderungspatentes nicht haltbar. Uebrigens führt Vesque-Püttlingen an derselben Stelle die Ausschließung als Erlöschungsgrund der Staatsbürgerschaft bei den Unterthanen de facto in der Türkei an, welche gemäß § 32 der Ministerialverordnung vom 2. December 1857, R. G. Bl. Nr. 234, von der Internuntiatur (k. und k. Botschaft) in Constantinopel nach eingeholter Zustimmung des k. und k. Ministeriums des Aeußern gegen die ihre Immatriculirung in die Consulargemeinde unterlassenden Schutzgenossen ausgesprochen werden kann. Für unsere Aufgabe war auf diesen nicht die österreichische Staatsangehörigkeit, sondern die österreichisch-ungarische Schutzgenossenschaft betreffenden speciellen Fall des Erlöschungsgrundes in P. 17 b) allerdings nicht zu reflectiren, allein er mag hier nicht unangeführt bleiben. Es hat demnach auch der Verlust der Staatsbürgerschaft poenae nomine für unser Recht nichts Verfängliches, ebenso wie er für dasselbe keineswegs ein Novum ist. Es ist übrigens nicht zu übersehen, daß der Verlust der Staatsbürgerschaft als Strafe etwas wesentlich Anderes als die Verbannung ist, welche ja nur die Aufhebung einer Wirkung der Staatsbürgerschaft, nicht dieser selbst bedeutet. Auch nach der Verbannung bleibt der Verbannte, soferne er nicht rite eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt oder die bisher besessene nach Maßgabe der dieselbe regelnden Gesetze, etwa durch Aufenthalt im Auslande [23]) verliert, Staatsangehöriger des ihn verbannenden Staates. Anders hier.

Al. 6 ist conform dem P. 32.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Betteln durch Absendung von Bettelbriefen an Privatpersonen ist als Polizeiübertretung nach der k. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, strafbar.

Daniel E., ein im Orte bekannter Professionsbettler, welcher nach den Strafacten wegen Betruges mehrmals, wegen Uebertretung des Bettelns nach § 517 St. G. bereits neunmal (zuletzt im Jahre 1883 mit sechswöchentlichem Arreste) gerichtlich bestraft wurde, wurde in den

[23]) Nach einzelnen Rechten wird es sich in solchem Falle nur darum handeln, ob ein solcher Aufenthalt im Auslande als im Auftrage des eigenen Staates erfolgt in die für den Staatsbürgerschaftsverlust durch Zeitablauf festgesetzte Frist einrechenbar sei oder nicht.

Jahren 1885 und 1886 abermals einige Male dem Gerichte zur Strafamtshandlung nach § 517 St. G., respective (seit der Wirksamkeit des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89) nach § 2 V. G. beanzeigt, jedoch immer (auch von der Berufungsinstanz) nach § 259, Z. 3 St. P. O. aus dem Grunde losgesprochen, weil die Gerichtsbehörden in dem Verfassen und Absenden von Bettelbriefen an Privatpersonen nicht den Thatbestand einer den Gerichten zur Cognition unterliegenden strafbaren Handlung erkannten. *)

Als abermalige Strafanzeigen gegen diesen Professionsbettler bei der Polizei einliefen und als man ersah, daß dessen Abstrafung durch die Gerichte nicht zu erhoffen ist, verfiel man auf das Mittel, dem Daniel E. das fernere Absenden von Bettelbriefen an Privatpersonen nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, protokollarisch zu verbieten.

Mit dem am 6. Jänner 1886 mit Daniel E. auf dem Polizeibezirkscommissariate aufgenommenen Protokolle wurde nun dem Genannten ein solches Verbot kundgemacht.

Dessenungeachtet hat Daniel E. abermals Bettelbriefe an diverse Privatpersonen abgeschickt, welche an die k. k. Polizeidirection zur Amtshandlung zurückgesendet wurden.

Daraufhin hat das betreffende k. k. Polizeicommissariat mit dem Erkenntnisse vom 3. Juli 1886 den Daniel E. „wegen Außerachtlassung des erhaltenen Verbotes nach §§ 7 und 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu einer Arreststrafe von 48 Stunden verurtheilt."

In der dagegen ergriffenen Berufung suchte der Verurtheilte unter Hinweis auf die freisprechenden Urtheile der k. k. Gerichte darzuthun, daß seine Handlungsweise keine strafbare Handlung involvire und daß insbesondere die Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, auf den vorliegenden Fall gänzlich unzulässig sei, da es nicht im Wirkungskreise der Polizeibehörde liege, Privatpersonen das Briefschreiben an Personen mit der Bitte um eine Unterstützung zu verbieten.

Die Berufungsinstanz hat jedoch in Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses der Berufung keine Folge gegeben und lediglich die Strafe auf die Dauer von 6 Stunden Arrest herabgesetzt, ohne weitere Gründe anzuführen.

Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag dto. 22. December 1886, Z. 63.282. **) —ρ.—

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 24. Ausgeg. am 27. Februar. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 20. Jänner 1886, Z. 810 III, an die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen als derzeit Vorsitzenden in den österreichischen Directorenconferenzen, betreffend die Publication der Preise der Tarife. Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Feldbach nach Radkersburg, bezw. Unter-Pürkla. 29 Jänner. Z. 45.625 ex 1885. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Gleisdorf nach Weiz. 2. Februar. Z. 3496.

Nr. 25. Ausgeg. am 2. März. — Abdruck von Nr. 19 R. G. Bl. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Königgrätz nach Holitz. 20. Jänner. Z. 1733. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Februar.

Nr. 26. Ausgeg. am 4. März. — — —

Nr. 27. Ausgeg. am 6. März. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. Februar 1886, Z. 4884, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Umgestaltung und Desinfection der Aborte im Eisenbahnwagen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich portugiesischen Hofe Ernst Freiherrn von Brenner-Felsach anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit dem Titel eines Regierungsrathes bekleideten Ministerialsecretär extra statum des Handelsministeriums Arthur von Scala zum Sectionsrathe extra statum des genannten Ministeriums ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe in Triest Rudolph Lyro taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Johann Bochnig anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanz-Obercommissär Heinrich Strele in Brixen deu Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuerinspector Bernhard Schaffel den Titel und Charakter eines Steuer-Oberinspectors verliehen.

Der erste Obersthofmeister hat den Casse-Adjuncten Alois Fischer zum Cassier im Hofzahlamte ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Andreas Villaudet zum Finanzrathe der Salzburger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Finanzrath Eduard Hentschel zum definitiven Finanzrath und den provisorischen Steuer-Oberinspector Heinrich Grabner zum definitiven Steuer-Oberinspector ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Karl Schwihlik und Wenzel Ernst zu Steuer-Oberinspectoren der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Johann Wanek zum Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier der Staatsschuldencasse Joseph Dullinger zum Liquidator ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Adjuncten Zdislav Johann Podgorski zum Bergcommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstingenieur der Forst- und Domänendirection in Wien Karl Schrutek zum Oberforstingenieur der Forst- und Domänendirection in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Primararztesstelle in einer der drei Wiener Krankenanstalten in der siebenten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 61.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 6. April. (Amtsbl. Nr. 61.)

Hilfsarztesstelle in der Versorgungsanstalt zu Ybbs a. d. Donau mit 800 fl. und Naturalquartier, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 62.)

Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 65.)

*) Dieselben Gerichte hatten früher in derselben Handlungsweise den nach § 517 St. G. strafbaren Thatbestand des Bettelns gefunden.

**) Wenn wirklich das Betteln durch Bettelbriefe nicht unter die Bestimmung des § 2 V. G., Absatz 1, zweiter Theil „Anspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit aus Arbeitsscheu" subsumirt werden könnte, was allerdings quaestio iuris ist und hier eher das Gegentheil behauptet werden muß, so bleibt nichts Anderes übrig, als ein solches Betteln polizeilich zu strafen. Doch dürfte hier kaum das kaiserliche Patent vom 20. April 1854 anwendbar sein, sondern eher die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 97, in Verbindung mit dem Hofdecrete vom 15. Juni 1811, womit die Zwangsarbeitshausdirectiven erlassen wurden, und mit dem Hofkanzleidecrete vom 10. October 1839, Z. 32.229, zumal das Betteln mittelst Schrift nicht erst nach dem kaiserlichen Patente von 1854 verboten zu werden braucht. Vergl. speciell für Prag die Polizeiordnung vom 30. April 1787, Art. 9.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.